



BD Kärnten - Präs. 3a / Dienst- und
Besoldungsrecht Bund

Hofrätin Mag. Hermine Mösslacher
Sachbearbeiterin

Hermine.moessler@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 13100
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt
a.W.

An alle höheren und mittleren
Bundesschulen

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: A/0796-Allg-B/2023

Ihr Zeichen:

Rundschreiben Nr. 07/2023 - Aufschiebung der Ruhestandsversetzung/Pension wegen eines wichtigen dienstlichen Interesses

Titel:	Aufschiebung der Ruhestandsversetzung/Pension wegen eines wichtigen dienstlichen Interesses
Rundschreiben Nr.:	07
Sachgebiet:	Personalwesen
Verteilerkreis:	
Personenkreis:	Bundesbedienstete
Geltung:	unbegrenzt
Rechtsgrundlage:	BDG, VBG
Kernaussage/Ziele:	Regelung der Vorgehensweise bei Anträgen um Aufschiebung der Ruhestandsversetzung / der Pensionierung
Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:	Klagenfurt, 27.03.2023
Veröffentlichende Stelle:	Bildungsdirektion für Kärnten

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 13 BDG 1979 tritt die Beamtin oder der Beamte mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr ihrer oder seiner Geburt in den Ruhestand. Gemäß § 32 Abs. 2 Z. 8 VBG ist der Dienstgeber berechtigt ein Dienstverhältnis zu kündigen, wenn der oder die Vertragsbedienstete das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Bildungsdirektion für Kärnten macht von dieser Kündigungsmöglichkeit (sofern kein Antrag um einverständliche Lösung vorliegt) grundsätzlich Gebrauch, um Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete gleich zu behandeln.

Der zuständige Bundesminister kann den Übertritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand aufschieben oder die Bildungsdirektion für Kärnten kann die Kündigung aufschieben, falls am Verbleiben der Beamtin, des Beamten, der oder des Vertragsbediensteten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht.

2. Voraussetzung

Um die Möglichkeit des Aufschiebs der Ruhestandsversetzung zu nützen sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Begründeter Antrag um Aufschieb der Ruhestandsversetzung/Pension spätestens 6 Monate vor Vollendung des 65 Lebensjahres bei der Bildungsdirektion für Kärnten einlangend und
- zustimmende Stellungnahme (mit ausführlicher Begründung) der Direktion und die
- Befürwortung der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Dienstes (wird von der Bildungsdirektion für Kärnten eingeholt)

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Ruhestandsversetzung der Beamtin oder des Beamten – vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministers - bzw. die Kündigung der:des Vertragsbediensteten aufgeschoben.

3. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt ab sofort in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens wird das Rundschreiben der Bildungsdirektion für Kärnten Nr. 06/2023 außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Klagenfurt am Wörthersee, 27.03.2023

Für die Bildungsdirektorin

Mag. Mösslacher

Elektronisch gefertigt